



**Amt für Wasser und Energie**

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Wasser und Energie, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

**A-Post**

Gemeinderat Rorschacherberg  
Goldacher Strasse 67  
Postfach  
9404 Rorschacherberg

St.Gallen, 3. Februar 2026

**Genehmigung Revitalisierungsprojekt und Sondernutzungsplan Gewässerraum sowie Zusicherung Beitrag aus der Programmvereinbarung mit dem Bund**

|                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                       |                            |                                |                       |                           |                       |                                  |                       |
|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------------------------|-----------------------|---------------------------|-----------------------|----------------------------------|-----------------------|
| <b>Gemeinde:</b>                                            | Rorschacherberg                                                                                                                                                                                                                                                       |                            |                                |                       |                           |                       |                                  |                       |
| <b>Gesuchs-Nr.:</b>                                         | 25-5502                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>Projekt-Nr.:</b> 61.015 |                                |                       |                           |                       |                                  |                       |
| <b>Gesuchsteller(in):</b>                                   | Gemeinde Rorschacherberg, Goldacherstrasse 67,<br>9404 Rorschacherberg                                                                                                                                                                                                |                            |                                |                       |                           |                       |                                  |                       |
| <b>Vorhaben:</b>                                            | Offenlegung Hofbächlein Abschnitt Bergli bis unterhalb<br>Hofstrasse und Sondernutzungsplan Hofbächlein West                                                                                                                                                          |                            |                                |                       |                           |                       |                                  |                       |
| <b>Wasserbaulich relevante Massnahmen:</b>                  | Offenlegung Hofbächlein im Bereich Bergli                                                                                                                                                                                                                             |                            |                                |                       |                           |                       |                                  |                       |
| <b>Standort(e):</b>                                         | Bergli                                                                                                                                                                                                                                                                |                            |                                |                       |                           |                       |                                  |                       |
| <b>Koordinaten Bauten zu nicht wasserbaulichen Zwecken:</b> | <table><tbody><tr><td>1. Neubau Durchlass Hofstrasse</td><td>2'756'336 / 1'259'527</td></tr><tr><td>2. Neubau Landw. Übergang</td><td>2'756'372 / 1'259'437</td></tr><tr><td>3. Neubau Durchlass Heidenerstr.</td><td>2'756'392 / 1'259'406</td></tr></tbody></table> |                            | 1. Neubau Durchlass Hofstrasse | 2'756'336 / 1'259'527 | 2. Neubau Landw. Übergang | 2'756'372 / 1'259'437 | 3. Neubau Durchlass Heidenerstr. | 2'756'392 / 1'259'406 |
| 1. Neubau Durchlass Hofstrasse                              | 2'756'336 / 1'259'527                                                                                                                                                                                                                                                 |                            |                                |                       |                           |                       |                                  |                       |
| 2. Neubau Landw. Übergang                                   | 2'756'372 / 1'259'437                                                                                                                                                                                                                                                 |                            |                                |                       |                           |                       |                                  |                       |
| 3. Neubau Durchlass Heidenerstr.                            | 2'756'392 / 1'259'406                                                                                                                                                                                                                                                 |                            |                                |                       |                           |                       |                                  |                       |
| <b>Schwerpunktkoordinaten der Revitalisierung:</b>          | 2'756'365 / 1'259'464                                                                                                                                                                                                                                                 |                            |                                |                       |                           |                       |                                  |                       |
| <b>Routennummer/<br/>Kilometrierung:</b>                    | 27069 /<br>km 0.745 bis km 0.930                                                                                                                                                                                                                                      |                            |                                |                       |                           |                       |                                  |                       |

**Sachverhalt**

A. Mit Schreiben vom 8. August 2025 ersuchte der Gemeinderat Rorschacherberg um eine Genehmigung nach Art. 32 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1; abgekürzt



WBG) und um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge nach Art. 33 Abs. 1 WBG für das oben genannte Vorhaben. Das Mitwirkungsverfahren wurde vom 13. Januar bis 13. Februar 2023 durchgeführt. Das Revitalisierungsprojekt wurde zusammen mit dem Sondernutzungsplan für die Gewässerraumfestlegung vom 27. Oktober bis 27. November 2023 öffentlich aufgelegt. Gegen das Vorhaben sind zwei Einsprachen eingegangen, die in der Zwischenzeit vorbehaltlos zurückgezogen wurden.

B. Das Hofbächlein ist im Projektbereich heute auf einer Strecke von rund 190 m eingedolt – beginnend etwa 20 m oberhalb der Heidenerstrasse bis rund 10 m unterhalb der Hofstrasse. Auf den Grundstücken Nrn. 347 und 348 sind Überbauungsprojekte geplant. Zudem liegt auf dem Grundstück Nr. 348 sowie auf dem angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstück Nr. 349 die Altdeponie «Bergli». Sie war der Grund dafür, dass das Hofbächlein einst eingedolt und mit Kehricht überschüttet wurde.

Die bestehende Eindolung genügt den hydraulischen Anforderungen nicht und der bauliche Zustand ist ungenügend. Somit besteht ein Sanierungsbedarf nach der Altlasten-Verordnung. Für die Altlastensanierung liegt eine Zusicherung für VASA-Abgeltungen vor (Bundesamt für Umwelt, 31. Mai 2023 und 29. Oktober 2025, letzteres zur Verlängerung der Gültigkeit).

Das Bauvorhaben sieht vor, das Hofbächlein auf einer Länge von rund 190 m umzulegen und wieder offenzulegen. Im Bereich der Heidenerstrasse ist ein neuer Durchlass mit Einlaufbauwerk geplant. Oberhalb der Heidenerstrasse wird das Gewässer auf rund 10 m bis zum neuen Einlaufbauwerk geöffnet. Zwischen Heidener- und Hofstrasse erfolgt die Offenlegung auf einer Länge von etwa 130 m. Im unteren Projektbereich wird das Gewässer leicht von der bestehenden Trafostation weg verschoben, unterquert die Hofstrasse in einem neuen Durchlass und verbindet sich nach rund 15 m wieder mit dem bestehenden Gewässerverlauf.

C. Nachdem im Frühling 2023 eine Vernehmlassung zum Projekt durchgeführt worden war, wurden die Gesuchsunterlagen dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, dem Amt für Umwelt und innerhalb des Amtes für Wasser und Energie den Abteilung Wasserbau und Naturgefahren zur Stellungnahme zugestellt. Die von den Ämtern und Abteilungen verlangten Auflagen und Bedingungen wurden in diese Verfügung integriert.

## **Erwägungen zur Genehmigung**

### *1. Wasserbauliche Aspekte*

Nach Art. 38 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für:

- a) Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle;
- b) Verkehrsübergänge;
- c) Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege;
- d) kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung;



- e) den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Eine Ausnahmegewilligung ist erforderlich für die Verkehrsübergänge Hofstrasse und Heiderstrasse sowie für die landwirtschaftliche Überfahrt auf Grundstück Nr. 349.

## *2. Aspekte aus Sicht Naturgefahren*

Aus Sicht Naturgefahren wird das vorliegende Projekt begrüsst. Die gewählten Wassermengen wurden von der Gefahrenkarte übernommen. Im vorliegenden Projekt wurde die Beurteilung der Verklauungsgefahr bei den neuen Durchlässen durchgeführt. Es fehlen jedoch die Verklauungsberechnungen für die Brücke. Da jedoch die Querschnittsfläche unter der Brücke wesentlich grösser ist als jene der oben erwähnten Durchlässe, kann in diesem Fall auf eine Verklauungsberechnung bei der Brücke verzichtet werden. Grundlage soll das Merkblatt des Amtes für Wasser und Energie sein.

Die Auswirkung der Massnahmen auf die Gefahrenkarte wird nur sehr gering sein. Aus diesem Grund kann auf eine Gefahrenkarte nach Massnahmen verzichtet werden.

## *3. Fischereirechtliche Aspekte*

Dem Vorhaben kann aus fischereilicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden.

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei erteilt für das oben erwähnte Vorhaben die Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0) und nach Art. 7 des Gesetzes über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz; sGS 854.1) in Verbindung mit Art. 2 der Fischereiverordnung (sGS 854.11) gemäss den untenstehenden Bestimmungen.

## *4. Umweltschutzrechtliche Aspekte*

### *Altlasten*

Das Bauvorhaben ist auf einem Grundstück geplant, das im Kataster der belasteten Standorte (KbS) aufgeführt ist (KbS Reg.-Nr. 3216A0011). Es handelt sich um einen sanierungsbedürftigen Standort gemäss Art. 8 AltIV.

Im Bericht Altdeponie Bergli, Rorschacherberg, der Andres Geotechnik AG (27. Juli 2022) sind die Sanierungsvarianten und die daraus folgenden Sanierungsmassnahmen beschrieben. In der Anhörung vom 14. September 2022 hat das BAFU die Variante 2a als am besten geeignet eingestuft. Im Mailbericht vom 17. November 2025 sind für den Altablagerungsperimeter PFAS-Konzentrationen in Oberboden und Bachwasser dokumentiert und beurteilt (Analysenberichte vom September und Oktober 2025).



Belastetes Material muss eindeutig dem Ort des Anfalls zugewiesen werden können. Dies ist nur mittels der erwähnten KbS Registernummer (KbS Reg.-Nr.) möglich. Kommen für die Entsorgung des Aushub- und Bodenmaterials aufgrund der Belastungen Begleitscheine zum Einsatz, muss eine standortspezifische Abgeberbetriebsnummer bei der zuständigen Stelle im Amt für Umwelt (AFU) eingeholt werden (Anfrage unter [baustellen@sg.ch](mailto:baustellen@sg.ch), mit Angaben zum Standort inklusive Adresse und KbS Reg.-Nr.). Diese ist im Begleitschein einzusetzen. Es werden 1'000m<sup>3</sup> fest Material ausgehoben.

Im Hinblick auf die Nachführung des KbS ist dem AFU ein Schlussbericht über die getroffenen Massnahmen einzureichen. Dieser hat mindestens zu den folgenden Arbeitsschritten Auskunft zu geben:

- Resultate der während den Bauarbeiten durchgeführten Begleitung durch Altlastenspezialisten (Lage, Menge und Art der angetroffenen Belastungen resp. Lage der unbelasteten Bereiche; Mengen und Qualität des behandelten resp. entsorgten Abfalls, inkl. Analysenresultate und Entsorgungsnachweis);
- nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibende Restbelastungen;
- Nachweis des Sanierungserfolgs und Entsorgungsnachweis (Tool auf BAFU-website);
- Nachsorge resp. Überwachungsmassnahmen zum Deponiesickerwasser;
- Auflistung der nach VASA abgeltungsberechtigten Kosten.

#### *Abfälle*

Im Zusammenhang mit den Aushubarbeiten fallen Bauabfälle an, insbesondere verunreinigtes Aushubmaterial. Bei diesen Bauabfällen handelt es sich teilweise um Sonderabfälle. In einem Entsorgungskonzept sind Angaben über Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung zu machen.

Wer Bau- oder Abbrucharbeiten durchführt, darf Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischen und muss die übrigen Bauabfälle auf der Baustelle wie folgt trennen:

- abgetragener Ober- und Unterboden, jeweils möglichst sortenrein;
- unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 2 gemäss VVEA erfüllt, und übriges Aushub- und Ausbruchmaterial, jeweils möglichst sortenrein;
- Ausbausphal, Betonabbruch, Strassenaufbruch, Mischabbruch, Ziegelbruch und Gips, jeweils möglichst sortenrein;
- weitere stofflich verwertbare Abfälle wie Glas, Metalle, Holz und Kunststoffe, jeweils möglichst sortenrein;
- brennbare Abfälle, die nicht stofflich verwertbar sind;
- andere Abfälle.

Soweit die Trennung der übrigen Abfälle auf der Baustelle betrieblich nicht möglich ist, sind die Abfälle in geeigneten Anlagen zu trennen.

Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen oder mit Zuschlagstoffen vermischt werden, wenn dies in erster Linie dazu dient, den Schadstoffgehalt der Abfälle durch Verdünnen herabzusetzen und dadurch Vorschriften über die Abgabe, die Verwertung oder die Ablagerung einzuhalten. Brennbare Anteile von Bauabfällen, die nicht stofflich verwertet werden können, sollen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden.



Bauabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, gelten in der Regel als Sonderabfälle. Für deren Entsorgung sind insbesondere auch die Bestimmungen der VeVA massgebend. Welche Abfälle diesen Bestimmungen unterstehen ist in der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen definiert. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das beiliegende Merkblatt 077 des Amtes für Umwelt und des Amtes für Wasser und Energie.

Die Abbruch- und Aushubarbeiten sind durch einen Altlastenspezialisten zu begleiten. Nach Beendigung der Aushubarbeiten ist dem AFU schriftlich ein Entsorgungsnachweis mit folgenden Angaben einzureichen:

- Menge (aufgeteilt nach Entsorgungsfirma und Abfallcode);
- Entsorgungsfirma;
- Transportfirma;
- Abfallanlage (Deponie oder Behandlungsanlage);
- Falls eine Behandlung stattfindet, ist auch der Entsorgungsweg der Behandlungsrückstände bis zur Endentsorgung aufzuzeigen.

#### *Bodenschutz*

Laut den Gesuchunterlagen wird mit einem Anfall von rund 440 m<sup>3</sup> Oberboden und 250 m<sup>3</sup> Unterboden gerechnet. Die Bodenschichten sollen nach Bedarf für Rekultivierungen und Anpassungen innerhalb des Projektperimeters wiederverwendet werden. Laut kantonaler Bodenkarte (Karte Bodeninformationen auf [geoportal.ch](http://geoportal.ch)) liegt am Standort eine tiefgründige Braunerde vor, welche normal verdichtungsempfindlich ist.

Das Projekt zieht grosse Eingriffe in den Boden nach sich. Durch den Wiedereinbau der Bodenschichten dürfen sich keine Stauschichten oder Verdichtungen bilden, die langfristig die Bodenfruchtbarkeit gefährden. Um das Material derart einzubauen, dass wieder ein naturähnlicher Boden mit guter Bodenfruchtbarkeit entsteht und keine Bodenschäden im angrenzenden Kulturland verursacht werden, ist die Einhaltung der in der nachfolgenden Verfügung aufgeführten Massnahmen notwendig.

#### *5. Zusammenfassung*

Aufgrund der obigen Ausführungen kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

#### **Erwägungen zur Genehmigung des Sondernutzungsplans Hofbächlein West, Abschnitt Bergli bis unterhalb Hofstrasse, Festlegung des Gewässerraums**

a) Die Gewässerraumfestlegung erfolgt im Rahmen des Revitalisierungsvorhabens. Gemäss Planungsbericht wird grundsätzlich von einer minimalen Breite von 11 m ausgegangen. Hinsichtlich einer naturnahen Ausbildung des Gewässerraums werden die Böschungen nach Möglichkeit mit variablen Böschungsneigungen zwischen 2:3 und 1:2 ausgebildet. Der Gewässerraum muss seitlich der theoretischen Böschungsoberkante einen minimalen Abstand von 2 m aufweisen. Um diese Bedingungen erfüllen zu können, wird die Gewässerraumbreite auf 14 m erhöht.



b) Der Perimeter ist in den von den Baumassnahmen betroffenen Parzellen festzulegen und somit ist der Abschnitt zwischen Bergli und bis unterhalb der Hofstrasse nachvollziehbar.

c) Die in der Vorprüfung gemachten Ausführungen wurden berücksichtigt. Die Ortsplanung ist gemäss Art. 1 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) Sache der politischen Gemeinde. Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

d) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stellen sind beim vorliegenden Erlass die Gemeinden. Sie legen den Vollzugsbeginn fest und prüfen vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragen sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmen die Gemeinden das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragen die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinden melden dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

### **Erwägungen zur Beitragszusicherung**

Gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (SR 721.100; abgekürzt WBG Bund) in Verbindung mit Art. 62b GSchG und dem Wasserbaugesetz des Kantons St. Gallen leistet der Kanton für Revitalisierungsmassnahmen Beiträge im Rahmen der gewährten Kredite und der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Programmvereinbarung mit dem Bund.

Gemäss Art. 33 Abs. 1 WBG werden mit der Genehmigung Kantons- und Bundesbeiträge zugesichert. Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten für Revitalisierungsprojekte an übrigen Gewässern Beiträge im Rahmen der gewährten Kredite und der zur Verfügung stehenden Bundesbeiträge (Art. 52 WBG). Grundsätzlich gelten nur diejenigen Kosten als anrechenbar, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Revitalisierungsprojekt stehen und wasserbaulich notwendig sind.

In Art. 18ff. der Wasserbauverordnung (sGS 734.11) wird dies präzisiert. Demnach sind etwa die Kosten für Bau und Projektierung zu 100 Prozent anrechenbar. Die Kosten für den Ersatz bestehender Brücken und Durchlässe und deren Anpassungen sind zur Hälfte anrechenbar. Die Kosten für den Ersatz von Eindolungen, die Verlegung von Werkleitungen im Bereich der Ausbaustrecken und Werke Dritter, die nicht wasserbaulichen Zwecken dienen, können nicht angerechnet werden.



Nach Art. 54 WBG wird die Beitragshöhe nach dem Interesse an der Ausführung des Projektes, sowie nach dem ökologischen Wert des Vorhabens bemessen.

In der Regel werden die Beiträge auf zwischen 35 und 75 Prozent der beitragsberechtigten Kosten festgesetzt und mit einem Kostendach (Höchstbetrag) versehen. Dienen die vorgesehenen Massnahmen einer optimaleren Nutzung des Grundstücks, werden tiefere Beiträge ausgerichtet.

Der zugesicherte Kantonsbeitrag umfasst die Summe der Beiträge aus der Programmvereinbarung (Bundesgesetzes über den Wasserbau, Art. 8) sowie den Beitrag aufgrund des kantonalen Wasserbaugesetzes (Art. 52).

## **Verfügung**

Das Amt für Wasser und Energie erteilt für das oben erwähnte Vorhaben (Revitalisierungsprojekt und Sondernutzungsplan Gewässerraum) die Genehmigung nach Art. 23e<sup>bis</sup>, Art. 32 und 33 WBG sowie Art. 36a, Art. 37 und 38 GSchG gemäss folgenden Bestimmungen:

### *Allgemeines*

1. Als Unterlagen für die vorliegende Genehmigung sind massgebend:
  - Projekt der Wälli AG, Arbon, umfassend:
    - Technischer Bericht (Nr. 3100-1014-300) vom 20. Oktober 2023,
    - Variantenvergleich Linienführung Situation 1:500 (Plan Nr. 3100-1014-201A) vom 20. Juni 2022,
    - Situation 1:200 (Plan Nr. 3100-1014-301) vom 20. Oktober 2023,
    - Längenprofil 1:200 (Plan Nr. 3100-1014-302) vom 20. Oktober 2023,
    - Normalprofile 1:50 (Plan Nr. 3100-1014-303) vom 20. Oktober 2023,
    - Querprofile 1:100 (Plan Nr. 3100-1014-304) vom 20. Oktober 2023,
    - Landbeanspruchungsplan 1:500 (Plan Nr. 3100-1014-305) vom 20. Oktober 2023,
  - Bepflanzungs- und Pflegekonzept der OePlan GmbH,
    - Kurzbericht (Nr. 2307B-BE-01) vom 20. Oktober 2023,
    - Situation Ansaaten und Bepflanzung 1:500 (Plan Nr. 2307B\_10\_sit) vom 20. Oktober 2023,
  - Bericht Altdeponie Bergli, Rorschacherberg der Andres Geotechnik AG, vom 27. Juli 2022.
2. Der Kanton haftet nicht für Schäden, die durch den Bau oder Bestand der Anlage entstehen.
3. Die Genehmigung kann jederzeit ohne Entschädigungspflicht eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn:
  - a) die massgebenden Bestimmungen nicht eingehalten werden;



- b) überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.
- 4. Sollten wichtige öffentliche Interessen eine Anpassung der Anlage erfordern, so können die nötigen baulichen Massnahmen unbeachtlich dieser Genehmigung ohne Anspruch auf Entschädigung verlangt werden.

*Wasserbauliche Auflagen* (Sachbearbeiter: Marco Steiner, tel. 058 229 21 08)

1. Für die Verkehrsübergänge Hofstrasse und Heidenerstrasse wird die Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b GschG erteilt.
2. Für die landwirtschaftliche Überfahrt auf Grundstück Nr. 349 wird die Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b GschG erteilt.
3. Die Begleitung des Projektes, inkl. Abnahme der Bauarbeiten, obliegt der Abteilung Wasserbau im Amt für Wasser und Energie. Der zuständige Projektbegleiter, Marco Steiner, ist zur Startsitzenz einzuladen.
4. Die Steinsätze sind mit ungleichgrossen Steinen unregelmässig zu gestalten. Die Böschungsneigungen (inkl. Steinsatz) sind variabel auszubilden und dürfen nicht steiler als im Verhältnis 2:3 angelegt werden. Die Ufersteine sind wo möglich mit Erdmaterial zu überdecken und wie auch die Böschungsbereiche mit standortgerechten und einheimischen Arten zu bepflanzen.
5. Es dürfen nur jene Steine hinterbetoniert werden, bei denen dies nachweislich erforderlich und in den Gesuchsunterlagen bezeichnet ist. Die Fugen dieser einzubetonierenden Steine müssen mindestens auf halbe Steintiefe frei von Beton bleiben. Es darf nur dafür geeigneter Konstruktionsbeton verwendet werden (z.B. Betonsorte SG1 gemäss Richtlinie Anforderungen Betonbau des Tiefbauamts). Auf Sicker- und Geröllbeton ist zu verzichten.
6. Das Projekt sieht Sohlen- und / oder Böschungsverbauungen mit Wasserbausteinen vor. Für diese Verbauungen sind formwilde Blöcke zu verwenden, die aus Gesteinsarten bestehen, welche im Einzugsgebiet natürlicherweise vorkommen.
7. Während der Bauausführung ist der Bereich des Gewässers stets soweit freizuhalten, dass der Hochwasserabfluss gewährleistet bleibt.

*Fischereirechtliche Bewilligung mit Auflagen* (Sachbearbeiter: Jan Schick, Tel. 058 229 21 93)

1. Die Arbeiten sind bei Niederwasser durchzuführen; Trübungen sind soweit möglich zu vermeiden. Grundsätzlich ist bei allen Arbeiten im Gewässer eine Wasserhaltung einzurichten, damit untenliegende Gewässerareale während dem Eingriff genügend be-



netzt sind. Muss aus bautechnischen Gründen auf eine Wasserhaltung verzichtet werden, ist der Arbeitsablauf vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Fischereiaufseher abzusprechen. Es darf kein Betonwasser in das Gewässer gelangen.

2. Während der Laichzeit und der Entwicklungszeit der abgelegten Eier im Einzugsgebiet der Bachforellen vom **1. November bis 1. April** dürfen weder Arbeiten im Wasser selbst noch solche, die Beeinträchtigungen des Wassers (durch Einleiten von Schwebstoffen, Baustellenentwässerungen usw.) bewirken könnten, ausgeführt werden. Ebenso ist das Befahren des Gewässers nicht gestattet.
3. Die Ufer- und Böschungsbereiche sind gruppenweise und beidseitig mit geeigneten, heimischen Baum- und Strauchgesellschaften (wenn möglich regionaler/autochthoner Herkunft) zu bestocken.
4. Die beiden Durchlässe sind für Kleintiere passierbar zu gestalten (seitliche Bankette, Bermen). Die Ein- und Ausstiegsstellen sind an die Böschungen anzuschliessen.
5. Die Arbeiten sind vom Bewilligungsnehmer zu überwachen. Für Schäden aller Art, die auf die Arbeiten zurückzuführen sind, haftet der Bewilligungsnehmer.
6. Dem zuständigen, kantonalen Fischereiaufseher (siehe Verteiler) ist mindestens **zwei Wochen** vor Arbeitsbeginn Mitteilung zu machen. Der Fischereiaufseher ist befugt, Massnahmen (insbesondere Abfischarbeiten) zum Schutz der Fische und der anderen Wassertiere anzuordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers.
7. Bauarbeiten im Gewässerbereich sind zügig voranzutreiben und dürfen ohne Not (z. B. Hochwasser) nicht unterbrochen werden. Bei Unterbrüchen von mehr als 21 Tagen ist vor Beginn der Arbeiten wieder der Fischereiaufseher zu verständigen.

*Umweltschutzrechtliche Bewilligung mit Auflagen* (Sachbearbeiter: Heinrich Adler,  
Tel. 058 229 42 93)

- I. Altlasten
1. Das Ziel der Sanierungsmassnahmen ist, dass für das Oberflächengewässer «Bergli-bach» die konkrete Gefahr schädlicher oder lästiger Einwirkungen, die von den am Standort abgelagerten Abfällen der ehemaligen Kehrrechtdeponie ausgehen, nachhaltig behoben wird.
2. Im Perimeter des belasteten Standortes ist das neu angelegte Bachbett mit bindigem Aushubmaterial und Steinen so abzudichten und zu befestigen, dass eine Erosion des Bachs in den Deponiekörper ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich darf die Intensität der bisherigen Durchsickerungen des Deponiekörpers durch Meteorwasser nach der Inbetriebnahme des neuen Bachlaufs insgesamt (Meteorwasser und Bachwasser) nicht zunehmen.



3. Zwecks Nachführung des Katasters der belasteten Standorte ist dem AFU spätestens drei Monate nach Abschluss der Bauarbeiten ein Schlussbericht, verfasst von einer Altlastenfachperson, über die getroffenen Massnahmen einzureichen. Darin soll der Nachweis des Sanierungserfolgs und der Entsorgungsnachweis (Tool auf BAFU-website) enthalten sein. Für das weiterhin aus der Dole austretende Deponiesickerwasser sind Massnahmen zur Nachsorge und zur Überwachung vorzuschlagen.
4. Die Altlastensanierung ist mit der wasserbaulichen Sanierung zu koordinieren.
5. Die Einhaltung von Art. 3 AltIV ist zu gewährleisten.
6. Falls durch den Aushub widererwarten ein weiterer Sanierungsbedarf festgestellt wird, ist dies dem AFU sofort zu melden.
- II. Massnahmen betreffend Abfälle
7. Das Entsorgungskonzept ist dem AFU 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Freigabe einzureichen. Dazu ist die auf der Webseite des Bundesamts für Umwelt (BAFU) verfügbare "Entsorgungstabelle Bauabfälle" aus dem Modul Bauabfälle zu verwenden.
8. Die Abbruch- und Aushubarbeiten sind durch eine Altlastenfachperson zu begleiten. Nach Beendigung der Aushubarbeiten ist dem AFU schriftlich ein vollständiger Entsorgungsnachweis (Mengenstatistik, Liefer- und Begleitscheine) einzureichen.
9. Wer Bau- oder Abbrucharbeiten durchführt, darf Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischen und muss die übrigen Abfälle auf der Baustelle möglichst sortenrein trennen.
10. Die zur Ablagerung auf einer Deponie vorgesehenen Abfallfraktionen haben die entsprechenden Anforderungen der VVEA zu erfüllen.
11. Folgende Zwischentermine sind dem AFU zu melden:
  - Baubeginn;
  - Beendigung der Aushub- resp. Abbrucharbeiten.
12. Die beiliegenden Merkblätter gelten als integrierende Bestandteile dieser Verfügung.
- III. Bodenschutz
13. Im Projektperimeter sind der Oberboden und der Unterboden sorgfältig zu entfernen und voneinander getrennt zu lagern.
14. Die Arbeiten sind mit einem leichten Raupenbagger vorzunehmen. Das ausserhalb des Baustellenperimeters gelegene Kulturland darf dabei nicht beeinträchtigt werden.
15. Beim Wiedereinbau des Ober- und Unterbodens ist auf die korrekte Schichtabfolge zu achten.



16. Sämtliche Erdbewegungen dürfen nur bei trockenen oder gefrorenen Bodenverhältnissen vorgenommen werden. Ist der Boden vernässt (knetbar), sind alle Erdarbeiten einzustellen.

#### Beitragszusicherung

1. Für die Berechnung des Bundesbeitrags sind Kosten von Fr. 1'025'000.-- massgebend. Das öffentliche Interesse an der Ausführung und der ökologische Wert der Massnahmen rechtfertigen einen Bundesbeitrag von 60 Prozent. Somit ergibt sich gemäss unten stehender Tabelle ein Bundesbeitrag aus der Programmvereinbarung (PVR076), von gesamthaft maximal Fr. 615'000.-- (Höchstbetrag).

| Abschnitt / Bauteil                  |                                  | Kosten              | Beitragsberechtigter Anteil |                     |
|--------------------------------------|----------------------------------|---------------------|-----------------------------|---------------------|
| Nr.                                  | Beschrieb                        | Fr.                 | %                           | Fr.                 |
| 1                                    | Installation, Rodungen, Abbrüche | 105'000.00          | 100                         | 105'000.00          |
| 2                                    | Erdarbeiten                      | 235'000.00          | 100                         | 235'000.00          |
| 3                                    | Mehraufwendungen Deponie         | 200'000.00          | 0                           | 0.00                |
| 4                                    | Wasserbau                        | 140'000.00          | 100                         | 140'000.00          |
| 5                                    | Werkleitungen                    | 45'000.00           | 0                           | 0.00                |
| 6                                    | Durchlass Heidenerstrasse        | 130'000.00          | 50                          | 65'000.00           |
| 7                                    | Durchlass Hofstrasse             | 90'000.00           | 50                          | 45'000.00           |
| 8                                    | Landwirtschaftliche Überfahrt    | 80'000.00           | 50                          | 40'000.00           |
| 9                                    | Instandstellung / Bepflanzung    | 40'000.00           | 100                         | 40'000.00           |
| 10                                   | Honorare Wasserbau               | 215'000.00          | 100                         | 215'000.00          |
| 11                                   | Honorare Altlasten               | 20'000.00           | 0                           | 0.00                |
| 12                                   | Unvorhergesehenes                | 140'000.00          | 100                         | 140'000.00          |
| <b>Gesamt</b>                        |                                  | <b>1'440'000.00</b> |                             | <b>1'025'000.00</b> |
| <b>Beitragssatz und Höchstbetrag</b> |                                  |                     | <b>60%</b>                  | <b>615'000.00</b>   |

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag der Wälli AG vom 20. Oktober 2023 (inkl. MWST; Kostengenauigkeit  $\pm 10\%$ ).

Der zugesicherte Gesamtbeitrag wird vollumfänglich mit Mitteln aus der Programmvereinbarung mit dem Bund (Art. 8 WBG Bund) finanziert. Aufgrund der begrenzten kantonalen Mittel für die Unterstützung von Revitalisierungsprojekten können von Seiten des Kantons keine zusätzlichen Beiträge gesprochen werden (Art. 52 WBG).

2. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Abnahme der Bauarbeiten aufgrund der Schlussrechnung und der Originalbelege. Teilabrechnungen oder Akontozahlungen sind nach Zwischenabnahmen möglich. Die Schlussrechnung ist zwingend bis zum 31.12.2027 bei der Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie einzureichen. Später eingereichte Rechnungen fallen nicht mehr unter die vorliegende Zusicherung und können somit nicht berücksichtigt werden. Sollten zum Zeitpunkt der Abrechnung die vorhandenen Kredite der laufenden NFA-



Periode bereits ausgeschöpft sein, behalten wir uns vor, die Beiträge erst in der kommenden Periode auszurichten.

3. Für die Arbeitsvergaben sind die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.51), das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 (sGS 841.1) und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11) massgebend.
4. Arbeitsvergaben über Fr. 50'000.-- bedürfen der Genehmigung des Amtes für Wasser und Energie.
5. Dieser Verfügungsteil über die Beitragszusicherung ist nicht anfechtbar.

#### *Gebühren*

In Anwendung von Art. 97 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) wird auf die Erhebung amtlicher Gebühren verzichtet

#### **Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43bis Abs. 1 Bst.6 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltschutzdepartement Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Amt für Wasser und Energie

Ralph Brändle  
Amtsleiter

#### **Beilagen:**

- genehmigter Situationsplan 1:200 (Plan Nr. 3100-1014-301) vom 20. Oktober 2023
- genehmigter Sondernutzungsplan Gewässerraum vom 20. Oktober 2023
- wasserbauliche Stellungnahme vom 26. November 2025
- fischereirechtliche Bewilligung vom 3. Dezember 2025
- umweltschutzrechtliche Bewilligung vom 11. Dezember 2025
- Merkblatt AFU 002; Umweltschutz auf Baustellen
- Merkblatt AFU 077; Entsorgung von Sonderabfällen aus Industrie und Gewerbe
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»



**Kopie an:**

- Kantonale Fischereiaufsicht: Marcel Zottele, Obere Böschachstrasse 3, 9444 Diepoldsau (Tel. 058 229 00 49) (marcel.zottele@sg.ch)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (jan.schick@sg.ch)
- Amt für Umwelt, Boden und Stoffkreislauf (heinrich.adler@sg.ch)
- Tiefbauamt, Finanzen und Controlling (mario.wuest@sg.ch)
- Amt für Wasser und Energie
  - . Wasserbau (marco.steiner@sg.ch)
  - . Naturgefahren (roger.moor@sg.ch)